



3003 Bern, 27. Februar 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Plangenehmigung für Mannschafts- und WC-Container O138 und O139, Standplätze GOLF, Projekt-Nr. 18-07-001

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 9. Januar 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau je eines neuen Mannschafts- und WC-Containers bei den Standplätzen GOLF auf der Luftseite des Flughafens (Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 062 3139.14) ein.

Nach Angaben im Gesuch sollen die beiden Container dem Bodenabfertigungspersonal und Flugzeugbesatzungen als kurzzeitige Aufenthaltsräume dienen und den Weg zur nächsten Toilette verkürzen. Maximal werden acht Personen gleichzeitig anwesend sein. Die Räume sind nur bis max. 10° C temperiert (Frostschutz), da die Benutzer laufend ein- und ausgehen sowie für den Aussenbereich gekleidet sind. Es sind keine ständigen Arbeitsplätze (Büros) vorgesehen.

Die Container werden direkt auf die Betonbodenplatte gestellt. Da vor Ort keine Wasseranschlussleitungen vorhanden sind, wird der WC-Container mit separaten Tanks für Frisch- und Abwasser inkl. entsprechender Pumptechnik ausgestattet. Die Zufahrt zur Befüllung sowie Entleerung der Tanks ist gewährleistet und wird im Turnus durch einen Fachdienst ausgeführt.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das Tor 140 und die Baustelle wird mit rot-weissen Absperrungen versehen. Für die Platzierung der Container ist ein Lastwagenkran erforderlich, die Bewilligung für diesen wird beim Zonenschutz eingeholt.

Werk- und Grundeigentümerin ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG. Der Baubeginn ist für Anfang Juni, der Bauabschluss für Ende September 2019 vorgesehen.

2. Bei den Containern handelt es sich um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹, die gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.
4. Am 10. Januar 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 19. Februar 2019 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörteter Fachstellen zu:
 - Zonenschutz vom 20. Dezember 2018 (Gesuchsbeilage);
 - Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 15. Januar 2019;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 22. Januar 2019;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 24. Januar 2019;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 6. Februar 2019;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 18. Februar 2019.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Der Bedarf für die Container wurde nicht bestritten.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Die FZAG teilte am 19. Januar 2019 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Anmerkungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

5. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Im vorliegenden Fall konnte aber auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stellt keine Anträge.
6. Weder SRZ, die Kantonspolizei noch die Zollstelle erheben Einwände gegen das Projekt; auch sie stellen keine Anträge.
7. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

8. Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶; es stimmt dem Vorhaben unter dem Aspekt des Arbeitsrechts zu und beantragt,
- sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssten entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

Da die Container am Rand des Vorfelds bei den Standplätzen GOLF aufgestellt werden, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie sich im Bereich der Standplatzbeleuchtung befinden. Der Antrag des AWA erscheint somit zweckmässig und ist daher als Auflage in die Plangenehmigung zu übernehmen.

9. Die Stadt Kloten hat das Gesuch hinsichtlich Brandschutz, Entwässerung und Wärmedämmung geprüft und stellt fest, gemäss den baurechtlichen Bestimmungen spreche nichts gegen die Erteilung der Plangenehmigung. Sie beantragt in Ergänzung der allgemeinen Bauauflagen lediglich,
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Auch wenn bei der Montage der Container weder Aushub- noch Gerüstarbeiten nötig sind, sind die einschlägigen SUVA-Vorschriften, z. B. beim Transport und Ablad sowie der Montage der Container zu beachten, der Antrag wird somit als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

10. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die Erstellung der beiden Container unter den oben genannten Auflagen genehmigt werden kann.
11. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörten Fachstellen von Bund und Kanton stellt Gebührenforderungen.

Nach Auffassung des UVEK sind nebst den Kantonen auch die Gemeinden befugt, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

Im vorliegenden Fall weist lediglich die Stadt Kloten (Baupolizei) für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

Bearbeitungs- und Prüfaufwand ewp	Fr.	199.00
Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr.	65.00
Schreibgebühr, Porti	Fr.	<u>45.00</u>
Total:	Fr.	309.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

12. Nach Art. 49 RVOG⁸ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
13. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für den Bau je eines neuen Mannschafts- und WC-Containers bei den Standplätzen GOLF auf der Luftseite des Flughafens (Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 062 3139.14) wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. Januar 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 450066-0001 A, Übersicht, Situation 1:10 000, FZAG, 22.10.18;
- Plan Übersicht Standplätze GOLF, 1:1500 / A3, FZAG, 4.9.18;

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Plan Mannschaftscontainer GOLF, neue Container O138 und O139, 1:750 / A4, FZAG, 9.1.19;
- Auszug Sicherheitszonenplan, Mannschaftscontainer GOLF, 1:1000 / A3, FZAG/ Zonenschutz, 14.12.18;
- Plan Nr. 450066-0001, O138/139 – Standplätze GOLF, Grundriss / Ansichten, 1:200, FZAG, 29.10.18; und
- Baubeschrieb Container Typ TE 7 0.20, Conecta AG, 8409 Winterthur.

3. Auflagen

- 3.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.8 Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.
- 3.9 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten sind zu befolgen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die baupolizeiliche Prüfung des Gesuchs durch die Stadt Kloten beträgt insgesamt Fr. 309.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.